

Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh

vom 14.11.2025

Aufgrund der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 14.11.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- (3) Die Einberufung erfolgt digital durch die Bereitstellung einer Einladung im Ratsinformationssystem an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten werden hierüber per E-Mail benachrichtigt. In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die Sitzungen des Rates sollen grundsätzlich werktags in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr stattfinden.
- (5) Mit der Einladung werden nach Möglichkeit schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Einberufung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Einladung spätestens am sechsten Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) vor dem Sitzungstage im Ratsinformationssystem abrufbar ist oder per Post zugestellt wurde.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann der Bürgermeister im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am neunten Tage vor dem Sitzungstag (Sonnabende, Sonn- und Feiertage sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet) von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest; er bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und § 5 dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss hinreichend bestimmt sein.
- (4) Ein Vorschlag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes mit dem Antrag der Änderung oder Aufhebung eines früheren Beschlusses darf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 einmal vorgelegt werden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so darf innerhalb von sechs Monaten ein erneuter Vorschlag mit gleichem Antrag nur vorgelegt werden, wenn er schriftlich von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder unterstützt wird.
- (5) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 Anzeigepflicht bei Verhinderungen

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind grundsätzlich öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 21 dieser Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Einzelfälle in Finanzangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Auftragsvergaben,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters.

Dies gilt nicht, wenn nachweisbar ist, dass im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen.

- (3) Die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung unterliegen der Verschwiegenheit. Dieses gilt für Beratungsergebnisse nur, wenn deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, ihrer Natur nach erforderlich oder vom Rat beschlossen ist.
- (4) Mitglieder der Ausschüsse können als Zuhörende an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörende begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

§ 5a Livestream

- (1) Der öffentliche Teil der Sitzungen des Rates wird in der Regel bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Einwilligungen in Bild und Ton im Internet übertragen und zum späteren Abruf zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Übertragung von Personen ist gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig, soweit die betroffenen Personen jeweils ihr Einverständnis hierzu erteilt haben. Diese haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die kein Einverständnis erteilt haben, werden nicht übertragen. Für das Fragerecht von Einwohnern gilt § 21 Absatz 5 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Jedes Ratsmitglied soll zu Beginn einer Wahlperiode eine Erklärung abgeben, ob es mit einer Live-Übertragung einverstanden ist. Erstmalig soll die Erklärung nach Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung abgegeben werden.
- (4) Der Bürgermeister stellt zu Beginn einer Sitzung durch Abfrage die Einwilligung von Ratsmitgliedern und Verwaltungsangehörigen zur Übertragung gemäß Absatz 1 fest. Dies gilt ebenfalls für Gastrednerinnen und Gastredner, die vor Beginn des Vortrags durch den Bürgermeister auf die Übertragung hingewiesen werden.
- (5) Es erfolgt keine Übertragung per Stream bei Sitzungsunterbrechungen und Wahlhandlungen mit verdecktem Stimmzettel.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt die ehrenamtliche Stellvertreterin / der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Absatz 1 GO).

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Absatz 2 GO).

§ 8 Befangenheit

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Absatz 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in der Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

b) Gang der Beratung

§ 9 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern (einschließlich der Übernahme von Punkten des nichtöffentlichen Teils der Sitzung in den öffentlichen und umgekehrt),
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschieb dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Absatz 1 Satz 5 GO).
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den

Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.

- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 10 Ablauf der Sitzung

- (1) Der Rat verhandelt in der Regel wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung,
 4. Mitteilungen des Bürgermeisters,
 5. Anträge auf Änderung der Tagesordnung gemäß § 9 Absatz 1 und 2 dieser Geschäftsordnung,
 6. Einwohnerfragestunde gemäß § 21 dieser Geschäftsordnung,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
 8. Beantwortung von Fragen gemäß § 18 dieser Geschäftsordnung (als letzter Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung),
 9. Einwendungen gegen die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung,
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
 11. Schließung der Sitzung durch den Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister hat über jeden auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand die Beratung zu eröffnen und zu schließen.
- (3) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.

§ 11 Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, meldet sich durch Aufheben der Hand. Das Mitglied darf erst sprechen, wenn ihm der Bürgermeister das Wort erteilt hat.

- (2) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich gleichzeitig mehrere Ratsmitglieder, so entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" (§ 12) ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.
- (4) Der Bürgermeister kann in Ausübung seines Amtes als Sitzungsleiter jederzeit das Wort ergreifen.
- (5) Das Verlesen längerer Schriftstücke ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bürgermeisters gestattet.
- (6) Die Redezeit soll in der Regel 10 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt nicht für die Person, die die Berichterstattung übernimmt, sowie für die jeweils zuständige Vertretung der Verwaltung.

Ist einer Person das Wort entzogen worden, so darf es dieser Person für diesen Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 1. auf Schluss der Aussprache,
 2. auf Schluss der Rednerliste,
 3. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 4. auf Vertagung,
 5. auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 6. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 7. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 8. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für jede Fraktion sowie jedes fraktionslose Ratsmitglied zu diesem oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen.

In den Fällen des Absatz 1 Ziffer 7 bedarf es dann keiner Abstimmung, wenn der Antrag von der in § 16 Abs. 4 und 5 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Anzahl an Ratsmitgliedern unterstützt wird sowie wenn jemand einer offenen Wahl widerspricht oder es sonst gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnung beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 13 Anträge

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen, und zwar:
- a) Anträge, die ein bestimmtes sachliches Anliegen enthalten (Sachanträge),
 - b) Anträge, die vom ursprünglichen Sachantrag ausgehen und ihn lediglich modifizieren (Änderungsanträge),
 - c) Anträge zur Geschäftsordnung.
- (2) Vorlagen des Bürgermeisters sind wie Sachanträge zu behandeln.
- (3) Anträge können während der Sitzung zu den Punkten der Tagesordnung nach deren Aufruf bis zum Beginn der Abstimmung gestellt werden. Der Bürgermeister kann verlangen, dass Anträge schriftlich vorgelegt werden.

§ 14 Beratung von Anträgen

- (1) Zu Beginn der Beratung von Anträgen erhält die antragstellende Person - bei mehreren Antragstellenden ein von diesen zu benennendes Ratsmitglied - das Wort zur Begründung des Sachantrages; der antragstellenden Person steht auch das Schlusswort zum Sachantrag zu.
- (2) Bei Vorlagen des Bürgermeisters, die in den Ausschüssen bereits vorberaten worden sind, berichtet zunächst die vom Ausschuss oder von dem Bürgermeister bestimmte Person. Der Vortrag soll sich auf den wesentlichen Inhalt der Vorlage beschränken. Die Bezugnahme auf den Beschlussvorschlag genügt, wenn dieser schriftlich vorliegt.

§ 15 Beendigung der Aussprache

Der Bürgermeister schließt die Aussprache, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder ein Antrag auf Beendigung der Aussprache angenommen worden ist.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Zunächst ist einzeln über die Änderungsanträge zu den ursprünglichen Sachanträgen, sodann einzeln über die Sachanträge selbst abzustimmen. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so ist nur noch über den Sachantrag in seiner geänderten Form abzustimmen. Der weitestgehende Antrag hat jeweils Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung beginnt, wenn der Bürgermeister einen Antrag oder eine Vorlage zur Abstimmung stellt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Wort nur noch zur Klärung des Gegenstandes und des Verfahrens der Abstimmung erteilt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (4) Auf Antrag von mindestens vier Ratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung namentlich. Bei namentlicher Abstimmung sind die Stimmabgabe und das Stimmverhalten jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (6) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Bei offener Abstimmung kann jedes Ratsmitglied verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.
- (8) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Ist über einen Antrag abgestimmt worden, so kann dieser Beschluss in der gleichen Sitzung des Rates nur aufgehoben oder geändert werden, wenn zuvor die Dringlichkeit einer erneuten Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit bejaht worden ist.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens einen Werktag vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Erklärt der Bürgermeister in der Sitzung, dass die Beantwortung eine längere Vorbereitung erfordere, so wird die Anfrage in der nächsten ordentlichen Ratssitzung beantwortet.
- (3) Eine Aussprache ist möglich.

§ 19 Persönliche Erklärung

Zu Vorgängen in früheren Ratssitzungen oder zu Erörterungen in der Öffentlichkeit, die mit dem Ratsmandat zusammenhängen, kann der Bürgermeister außerhalb der Tagesordnung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.

§ 20 Persönliche Bemerkung

- (1) Nach Beendigung der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt ist das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu erteilen.
- (2) Die redeberechtigte Person darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen wiedergeben, die in der Beratung gegenüber ihr gemacht worden sind oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt. Der Bürgermeister kann eine längere Zeit gewähren.
- (3) Falls die Beratung über den Gegenstand in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss das Wort zu einer persönlichen Bemerkung noch in der laufenden Sitzung gewährt werden.

§ 21 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, Anfragen, die in einer Einwohnerfragestunde des Rates zu behandeln sind, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Sie sind schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister in der auf den Eingang der Anfrage folgenden Ratssitzung. Ist dies nicht möglich, ist die Antwort in der nächstfolgenden Ratssitzung mündlich zu erteilen.
- (3) Jede fragende Person ist berechtigt, in der Fragestunde zwei Zusatzfragen zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Vor der Worterteilung an einen Einwohner hat der Bürgermeister zu erfragen, ob Einverständnis mit der Übertragung des Beitrages in Bild und Ton nach § 5a Absatz 2 dieser Geschäftsordnung erklärt wird. Wird dieses Einverständnis nicht erklärt, unterbleibt die Übertragung des Beitrages.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Absatz 1 GO NRW).

- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister einem Redner / einer Rednerin, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (5) Bei andauernder Störung und Unruhe kann der Bürgermeister die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder ganz aufheben. Vermag er sich kein Gehör zu verschaffen, so verlässt er den Bürgermeisterstuhl. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Ratsmitglied, das dreimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann durch Beschluss des Rates für diese Ratssitzung ausgeschlossen werden.
- (2) In Fällen des Absatz 1 kann der Bürgermeister, falls er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat in diesem Fall den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld.

§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung kann das betroffene Ratsmitglied bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch beim Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur geben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung

3. Niederschrift über die Ratssitzungen

§ 25

Niederschrift und Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Erstellung der Niederschrift soll unverzüglich erfolgen. Die Niederschrift muss enthalten:
- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift enthält neben dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse und den Ergebnissen von Wahlen in der Regel nur eine kurze Darstellung der Beratung. Auf Wunsch eines Ratsmitgliedes ist der wesentliche Inhalt bestimmter Erklärungen aufzunehmen. Aus der Niederschrift soll das Abstimmungsverhalten des Bürgermeisters, der Ratsfraktionen und der nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder hervorgehen.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister allen Ratsmitgliedern elektronisch im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Eine abweichende Meinung des Bürgermeisters zum verfassten Inhalt der Niederschrift ist kenntlich zu machen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonaufzeichnungen von den Sitzungen erfolgen.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (6) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat oder schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls entgegenstehen oder die Geheimhaltung sich aus der Natur der Sache ergibt.

II. Verfahren der Ausschüsse

§ 26 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit diese Geschäftsordnung nicht abweichende Regelungen enthält.

§ 27 Sitzungseinberufung

- (1) Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen ein.

Im Benehmen mit dem Bürgermeister oder der zuständigen Geschäftsbereichsleitung oder der dafür beauftragten Fachbereichsleitung legt sie Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzung fest.

Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr in schriftlicher Form spätestens am neunten Tag vor dem Sitzungstag (Sonnabende, Sonn- und Feiertage sowie den Sitzungstag nicht mitgerechnet) von dem Bürgermeister, von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.

Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 4 GO brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise (§ 58 Absatz 2 GO).

- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Bereitstellung einer Einladung im Ratsinformationssystem an alle Ausschussmitglieder sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder. § 1 Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 2 Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Haben Ratsmitglieder einen Sachantrag gemäß § 13 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung gestellt, der in einem Ausschuss beraten wird, dessen Mitglieder sie nicht sind, so sind sie zu der Ausschusssitzung zu laden, in der die Beratung ihres Antrages erfolgt.

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind ihm zuzuleiten.
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Absatz 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (3) Die Tagesordnung enthält die Punkte „Verschiedenes“ und „Bericht zur Beschlussumsetzung“ sowohl in öffentlicher als auch in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Beratungsgegenstände zum Punkt „Verschiedenes“ müssen der Verwaltung einen Werktag vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden. Die Verwaltung leitet diese den Fraktionen unmittelbar zu.

- (5) Einwohnerfragestunden finden in folgenden Ausschüssen statt:
- Kulturausschuss (auch als Betriebsausschuss der Kultur Räume)
 - Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien (auch als Denkmalausschuss)
 - Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
 - Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
 - Bildungsausschuss
 - Finanzausschuss
 - Jugendhilfeausschuss
 - Mobilitätsausschuss
 - Sportausschuss

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen in Angelegenheiten, in denen sie Entscheidungsbefugnis besitzen, können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll an den Vorsitzenden des Ausschusses über den Bürgermeister zu richten.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Absatz 4 Satz 3 GO). § 54 Absatz 3 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 30

Stellungnahmen der Verwaltung

Dem Bürgermeister oder den Beamten und Angestellten, die ihn im Ausschuss vertreten, ist auf sein bzw. ihr Verlangen oder auf das eines Ausschussmitgliedes das Wort zur Abgabe der Stellungnahme der Verwaltung zu erteilen.

§ 31

Gemeinsame Sitzungen

- (1) Zu gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen laden die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gemeinsam ein. Diese regeln einvernehmlich, wer den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt.
- (2) Über Vorlagen und Anträge stimmt jeder Ausschuss getrennt ab.
- (3) Berührt ein Beratungsgegenstand mehrere Fachbereiche und ist einer der Ausschüsse entscheidungsbefugt, so kann der beteiligte Ausschuss Empfehlungen an den entscheidungsbefugten Ausschuss geben.
- (4) Für Beratungsgegenstände, die im Rahmen der Vorbereitung von Entscheidungen des Rates in den Fachbereich mehrerer Ausschüsse fallen, ist derjenige Ausschuss federführend, in dessen Fachbereich die Angelegenheit in der Hauptsache fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptausschuss darüber, welcher Ausschuss federführend ist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln das Ergebnis ihrer Beratungen dem federführenden Ausschuss. Dieser kann auch gemeinsame Beratungen beschließen.

- (5) Die Berichterstattung obliegt dem federführenden Ausschuss.

§ 32 Sitzungsniederschriften

Die Niederschrift über Ausschusssitzungen ist von der oder dem Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Rates, den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern und dem Bürgermeister im Regelfall im Ratsinformationssystem bereitzustellen.

III. Fraktionen

§ 33 Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und deren Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitierende aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitierende nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und auch im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden bzw. der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. § 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten sicherzustellen. Die Fraktionen sind verpflichtet, bei ihrer Auflösung die erlangten personenbezogenen Daten zu löschen.

IV. Kinder- und Jugendvertretung

§ 34 Kinder- und Jugendvertretung

- (1) In der Stadt Gütersloh besteht eine Jugendvertretung in Form des Jugendparlaments gemäß § 27a Absatz 1 Gemeindeordnung NRW. Das Jugendparlament dient der Interessenvertretung der Gütersloher Kinder und Jugendlichen, fördert ihre politische Mitwirkung und stärkt die Beteiligung an kommunalen Entscheidungsprozessen.
- (2) Das Jugendparlament wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Wahlverfahren richten sich nach der vom Jugendparlament

beschlossenen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Durchführung der Wahl erfolgt mit Unterstützung der Stadtverwaltung.

(3) Das Jugendparlament gibt sich eine eigene Satzung, in der insbesondere seine Aufgaben, Arbeitsweise und Gremien geregelt werden. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Fachbereiches Jugend und Familie und ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.

(4) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte ein Sprecherteam. Dieses vertritt das Jugendparlament nach innen und außen und ist Ansprechpartner gegenüber Rat, Ausschüssen und Verwaltung.

(5) Von dem Jugendparlament entsandte Mitglieder können an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten teilnehmen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Ihnen stehen ein Rede-, ein Anhörungs- und ein Anregungsrecht zu. Das Jugendparlament ist frühzeitig in alle Themen einzubeziehen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es können jeweils bis zu zwei Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen benannt werden, ausnahmsweise dürfen sie auch die Altersgrenze von 16 Jahren unterschreiten. Die Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertretungen werden vom Jugendparlament zu Beginn ihrer Wahlperiode benannt.

(6) Das Jugendparlament verfügt im Rahmen des Haushaltsplans über eigene Finanzmittel. Über deren Verwendung ist jährlich in einfacher Form ein Nachweis zu führen und dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen.

(7) Die Stadtverwaltung unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments pädagogisch, organisatorisch und fachlich.

(8) Das Jugendparlament stellt sicher, dass andere Formen und Interessen der Jugendselbstvertretung oder Jugendbeteiligung in der Stadt Gütersloh angemessen berücksichtigt werden.

V. Ältestenrat

§ 35 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen. Er ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates besteht kein Anspruch auf Gewährung von Entschädigungszahlungen, Sitzungsgeldern und Verdienstaussfall.

(2) Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet die Sitzungen. Der Ältestenrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Angelegenheiten verlangt.

(3) Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die vom Rat zu beratenden Vorlagen und Anträge herbeizuführen und etwaige im Rat auftretende Spannungen zu beseitigen.

V. Datenschutz

§ 36 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten erhalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 37 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Gäste, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.
- (6) Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(7) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

VI. Auslegung, Änderung und Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

§ 38

Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister bzw. der/die Ausschussvorsitzende.

Grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegungen beschließt der Rat nach Prüfung durch den Hauptausschuss.

§ 39

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung des Rates gesetzt und gemäß § 1 dieser Geschäftsordnung den Ratsmitgliedern zugestellt worden ist. Die Änderung der Geschäftsordnung durch Dringlichkeitsbeschluss ist unzulässig.

§ 40

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 41

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.10.2009 in der Fassung der VIII. Änderungsordnung vom 28.03.2025 außer Kraft.